

Entschädigungsordnung der Architektenkammer Sachsen

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) vom 07.03.2017 (SächsGVBl. Nr. 4/2017 vom 30.03.2017, Seite 101 ff) zuletzt geändert am 30.09.2020 (SächsGVBl. 30/2020 vom 23.10.2020, Seite 524 ff) hat die Vertreterversammlung am 11.11.2022 die Änderung der Entschädigungsordnung der Architektenkammer Sachsen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungsordnung regelt die Entschädigung und Vergütung sowie die Erstattung von Reisekosten für die ehrenamtliche Tätigkeit der Architektenkammer.

§ 2 Grundsatz der Entschädigung und Vergütung

1. Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Architektenkammer, die Leiter der Arbeitskreise, die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlprüfungskommission, die Vorsitzenden der Kammergruppen sowie die vom Vorstand in weitere Gremien berufenen Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammer erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Tätigkeit des Vorsitzenden des Eintragungsausschusses, des Vorsitzenden des Ehrenausschusses und des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter wird durch die Kammer nach Maßgabe des § 6 vergütet.
2. Auslagen für die Durchführung von Dienstreisen (Reisekosten) werden getrennt erstattet.

ENTSCHÄDIGUNG UND VERGÜTUNG

§ 3 Entschädigung der Tätigkeit im Vorstand

Für die Tätigkeit im Vorstand werden folgende pauschale monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. Präsident: 2.000 EUR
2. Vizepräsidenten: 800 EUR
3. weitere Vorstandsmitglieder: 450 EUR

§ 4 Entschädigung der weiteren ehrenamtlichen Tätigkeiten

1. Für die weiteren ehrenamtlichen Tätigkeiten werden folgende Entschädigungen gezahlt:
 - (1) Sitzungsgeld für die Vertreter: 75 EUR pro Sitzungstag
 - (2) Sitzungsgeld für den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, den Vorsitzenden der Wahlprüfungskommission und die jeweiligen Stellvertreter: 50 EUR je Sitzungsstunde,
 - (3) Sitzungsgeld für die Vorsitzenden der weiteren Ausschüsse, die Leiter der Arbeitskreise, den Vorsitzenden des Wahlvorstandes und seinen Stellvertreter: 40 EUR je Sitzungsstunde,
 - (4) Sitzungsgeld für die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse, des Wahlvorstandes und der Wahlprüfungskommission: 25 EUR je Sitzungsstunde,
 - (5) Sitzungsgeld für die in externe Gremien berufenen Mitglieder der Architektenkammer: 25 EUR je Sitzungsstunde.
 - (6) Bewertung der eingereichten Gutachten durch die benannten Prüfer im Rahmen der öffentlichen Bestellung und Vereidigung der Sachverständigen je Antragsteller: Erst-, Zweit- und Drittleser im Verfahren auf Erst- oder Wiederbestellung: je 150,00 EUR
 - (7) Prüfung und Bewertung der eingereichten Brandschutzkonzepte (Stufe 1 gem. VPO-qBSP-AKS) durch die benannten Prüfer des gemeinsamen Prüfungsausschusses qualifizierter Brandschutzplaner im Rahmen der Eintragung in die Liste der qualifizierten Brandschutzplaner: 25 EUR je Brandschutzkonzept des Antragstellers

2. Die Vorsitzenden der Kammergruppen erhalten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 EUR, die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten 300 EUR, die im November des jeweiligen Kalenderjahres ausgezahlt wird. Ist kein Vorsitzender der Kammergruppe oder stellvertretender Vorsitzender gewählt, erhält der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende 900 EUR.

§ 5 Anspruch auf Entschädigung

1. Der Anspruch auf Entschädigung besteht für den Zeitraum, in dem das jeweilige Amt ausgeübt wird.

2. Der Anspruch auf Entschädigung entfällt mit dem Ende der Amtszeit oder wenn der betreffende Amtswalter vorzeitig aus dem Amt ausscheidet oder vorzeitig abberufen wird.
3. Besteht der Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung im Falle des § 3 nicht für einen vollen Kalendermonat oder in den Fällen des § 4 Abs. 2 nicht für ein volles Jahr (12 Monate) so wird der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 6 Vergütung der Vorsitzenden des Eintragungsausschusses, des Ehrenausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Stellvertreter

1. Die Tätigkeit der Vorsitzenden des Ehrenausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Stellvertreter wird nach Sitzungsstunden vergütet. Die Vergütung beträgt für jede Sitzungsstunde 50 EUR. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.
2. Die Tätigkeit des Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und dessen Stellvertreter wird vergütet. Je Sitzung des Ausschusses erhalten der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine Pauschale in Höhe von 900 EUR. In dieser ist die Vorbereitung und Nachbereitung der Ausschusssitzung abgegolten. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

ERSTATTUNG VON REISEKOSTEN

§ 7 Anspruch auf Erstattung der Reisekosten

1. Dienstreisen im Sinne dieser Entschädigungsordnung sind Reisen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 1.
2. Dienstreisende im Sinne dieser Entschädigungsordnung sind die in § 2 Abs. 1 genannten Personen, die eine Dienstreise ausführen.
3. Der Dienstreisende hat Anspruch auf Kostenerstattung zur Abgeltung der durch die Dienstreise verursachten Mehraufwendungen. Art und Umfang bestimmt ausschließlich diese Entschädigungsordnung.
4. Die Kosten werden nur insoweit erstattet, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.

5. Über den Gegenstand der Dienstreise, insbesondere über Sitzungen und Besprechungen, ist ein Kurzprotokoll anzufertigen. Das Protokoll soll auch die Meinungsbildung des Dienstreisenden zu den behandelten Themen darstellen. Die Anfertigung des Kurzprotokolls wird nicht gesondert vergütet oder entschädigt. Die Sätze 1 bis 3 finden bei Reisen zur Teilnahme an den Sitzungen der Organe, Ausschüsse und weiteren Gremien der Architektenkammer (§ 1 Satz 1) keine Anwendung.

§ 8 Art der Reisekostenerstattung

1. Die Reisekostenerstattung umfasst
 - (1) Fahrtkosten (§ 10 Abs. 1 und 2),
 - (2) Übernachtungskosten (§ 10 Abs. 3),
 - (3) Tagegelder (§ 11) und
 - (4) sonstige Auslagen (§ 10 Abs. 4).
2. Bei Reisen zur Teilnahme an den Sitzungen der Organe, Ausschüsse, Arbeitskreise und weiteren Gremien der Architektenkammer (§ 1 Satz 1) werden nur die Fahrtkosten erstattet.

§ 9 Genehmigung von Dienstreisen

1. Auslagen für Dienstreisen im In- und Ausland werden nur erstattet, wenn der Geschäftsführer die Dienstreise schriftlich genehmigt hat. Die Dienstreisen des Geschäftsführers sind durch den Präsidenten in schriftlicher Form zu genehmigen.
2. Abs. 1 gilt nicht bei Reisen zur Teilnahme an den Sitzungen der Organe, Ausschüsse und weiteren Gremien der Architektenkammer (§ 1 Satz 1).

§ 10 Erstattung von Fahrtkosten, Übernachtungskosten und sonstigen Auslagen

1. Auslagen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden grundsätzlich in der nachgewiesenen Höhe erstattet, bei Flugreisen in der Regel in Höhe der Kosten der Economyklasse.
2. Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese beträgt

40 Cent je Kilometer. Für die Mitnahme von im Auftrag der Architektenkammer reisende Mitfahrer wird eine Entschädigung von 10 Cent je km pro Mitfahrer gewährt.

3. Die Erstattung nachgewiesener notwendiger Übernachtungskosten erfolgt entsprechend § 7 des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Notwendig ist eine Übernachtung insbesondere dann, wenn die Reise ohne Übernachtung vor 6:00 Uhr begonnen oder nach 24:00 Uhr beendet werden müsste.
4. Notwendige Beförderungskosten für Gepäck und sonstige notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

§ 11 Tagegelder

Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung bei Dienstreisen bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Abrechnung

1. Die Abrechnung ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Dienstreise zusammen mit dem Kurzprotokoll nach § 7 Abs. 5 bei der Geschäftsstelle einzureichen.
2. Die Abrechnung hat entsprechend den bei der Geschäftsstelle erhältlichen Mustern für die Abrechnung von Reisekosten der Architektenkammer zu erfolgen.

§ 13 Umsatzsteuer

Soweit auf Entschädigungsleistungen nach dieser Ordnung zwingend gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird die Architektenkammer Sachsen diese ersetzen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Entschädigungsordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung mit Schreiben vom 24.11.2022 angezeigt und wird hiermit zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost Nr. 05/23 vom 01.05.2023 ausgefertigt.

Die Änderung der Entschädigungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost Nr. 05/23 vom 01.05.2023 in Kraft.

gez. Andreas Wohlfarth
Präsident
Architektenkammer Sachsen